

Änderungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4909, 11/6633 —

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

(4) Die Nachsorgegrundpflicht nach Absatz 3 gilt während und nach einer Betriebseinstellung in der Regel für den jeweils letzten Betreiber.“

Bonn, den 14. März 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag folgt im Absatz 3 dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates (siehe Drucksache 11/4909, p. 27f., Nr. 4) sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung (p. 41, zu Nr. 4). Die Formulierung „entsorgt“ ist ggf. durch die Formulierung „beseitigt“ zu ersetzen.

Zu Absatz 4: Hier wird geregelt, daß von mehreren Betreibern der jeweils letzte in die Nachsorgegrundpflicht genommen wird. Dies ist erforderlich, um bei mehreren Betreibern die oft erfolglose Suche nach dem Verursacher einer schädlichen Umwelteinwirkung durch eine eindeutige Regelung abzulösen. Die Formulierung ist jedoch so flexibel gehalten, daß die zuständige Behörde auch den wirklichen Verursacher dann zur Rechenschaft ziehen kann, wenn dieser tatsächlich feststeht.